

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1978)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Mannschaftsausrüstung für ausgediente Wehrmänner  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938363>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## MANNSCHAFTSAUSRÜSTUNG FÜR AUSGEDIENTE WEHRMÄNNER.

In Zukunft werden Wehrmänner bei der Entlassung aus der Wehrpflicht, Dienstbefreiung oder Dienstuntauglichkeit Eigentümer ihrer persönlichen Ausrüstung - ohne die leihweise abgegebenen Gegenstände -, wenn sie der Armee während mindestens 22 Jahren (bisher 25 Jahre) mit ihrer Ausrüstung zur Verfügung standen. In diesem Sinne hat der Bundesrat seine Verordnung von 1974 über die Mannschaftsausrüstung auf den 1. Januar 1979 geändert.

Neu in den Genuss dieser Bestimmung kommen auch Wehrmänner mit Auslandurlaub, die bisher keine Ausrüstungsgegenstände beanspruchen konnten, wenn sie bei der Entlassung aus der Wehrpflicht nicht ausgerüstet waren.

Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, welche die aufgezählten Bedingungen nicht erfüllen, erhalten bei der Entlassung aus der Wehrpflicht das Sackmesser, den Feldgurt und sofern damit ausgerüstet, den Dolch 43 mit Schlagband. Sie werden zudem Eigentümer von zwei weiteren Gegenständen der persönlichen Ausrüstung nach freier Wahl, wenn sie mit ihrer Mannschaftsausrüstung der Armee während mindestens 12 Jahren (bisher 15 Jahren) mit ihrer Ausrüstung zur Verfügung standen. Wehrmänner mit Auslandurlaub erhalten dagegen nur das Sackmesser und den Dolch 43 mit dem Schlagband.

## AUSHEBUNG 1979

Im Jahr 1979 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1960 stellungspflichtig. Sie werden in den nächsten Tagen und Wochen durch den Sektionschef zur Einschreibung aufgefordert. Die in Liechtenstein wohnhaften Stellungspflichtigen werden zudem ebenfalls in nächster Zeit durch den Schweizer-Verein zu einem obligatorischen Orientierungsabend eingeladen, an dem auch das Dienstbüchlein abgegeben wird. Schweizerbürger der Jahrgänge 1961 und 1962 die aus beruflichen oder Ausbildungsgründen die Aushebung bzw. Rekrutenschule vorzeitig bestehen wollen, haben sich umgehend beim Sektionschef in Buchs zu mel-